

Verlust / Diebstahl von Ausweisen

Name, Vorname

Strasse

PLZ / Ort

Geburtsdatum

Heimatort(e)
Ausländer: Nationalität

Telefon tagsüber

Passfoto beilegen

Bitte beachten Sie folgende Kriterien:

- farbiges Passfoto
- Computerprints nur auf Fotopapier ohne sichtbare Pixelstruktur
- Format ca. 35 x 45 mm
- Frontaufnahme mit direktem Blick in die Kamera
- nicht älter als ein Jahr
- neutraler Hintergrund
- keine Kopfbedeckung
- keine Spiegelung bei Brillengläsern
- keine Gegenstände oder andere Personen im Bild

Datum: _____

Unterschrift  innerhalb dieses Feldes mit schwarzer Farbe

Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller nimmt mit seiner Unterschrift die gesetzlichen Bestimmungen (**siehe Rückseite**) zur Kenntnis.

Art des Ausweises:

Führerausweis (blau) Lernfahrausweis (weiss) / Kategorie:

Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK) Fahrausweis (grau)

Führerausweis für Motorfahräder (gelb) Fahrausweis für Motorfahräder (grau)

Passfoto:

- Beim Verlust des Fahrausweises (grau) wird kein Passfoto benötigt. Beim Verlust des Führerausweises im Kreditkartenformat (FAK) benötigen wir nur dann ein Passfoto, wenn das Foto auf dem verlorenen/gestohlenen Ausweis älter als ein Jahr ist.

Angaben zum Fahrzeug (beim Verlust des grauen Fahrausweises):

Fahrzeugart Marke und Modell

Kontrollschild Stammnummer

Fahrgestellnummer (Rahmennummer bei Motorfahrädern)

Bitte beilegen:

- Kopie eines amtlichen Ausweises (z.B. Reisepass, Identitätskarte, Ausländerausweis)
- zusätzlich bei juristischen Personen: Handelsregisterauszug (Unterschrift von prokuraberechtigter/ten Person/en)

Gesetzliche Grundlagen

- Art. 150 Abs. 4 VZV¹
Ein Duplikat des Fahrzeugausweises, das die Behörde als solches kennzeichnen kann, darf nur bei schriftlich bestätigtem Verlust des Originals erteilt werden. Der Inhaber ist verpflichtet, das Duplikat der Behörde innert 14 Tagen seit Auffindung des Originals zurückzugeben.
- Art. 97 Ziffer 1 SVG²
... wer vorsätzlich durch unrichtige Angaben, Verschweigen erheblicher Tatsachen oder Vorlage von falschen Bescheinigungen einen Ausweis oder eine Bewilligung erschleicht ... wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.
- Art. 143 Ziffer 3 VZV
Wer als Inhaber eines Lernfahr-, Führer- oder Fahrzeugausweises oder einer Bewilligung Tatsachen, die eine Änderung oder Ersetzung dieser Dokumente erfordern nicht fristgerecht meldet ... wer Duplikate von Ausweisen beim Wiederauffinden des Originals der Behörde nicht fristgemäss zurückgibt, wird mit Busse bis 100 Franken bestraft.

WICHTIG

- Formular muss im Original eingereicht werden! Kopien sowie Faxe werden von der Motorfahrzeugkontrolle zurückgewiesen.
- Duplikate von gültigen Fahrzeugausweisen können nur vom Halter oder der im Ausweis eingetragenen Firma beantragt werden.

¹ Verkehrszulassungsverordnung (VZV) vom 27. Oktober 1976

² Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958